

Der Fabrikbesitzer Greding hatte nämlich gegen die Verordnung der Königl. Kreisdirection, in welcher der Schneidmühlengewerkschaft die erbetene Concession ertheilt worden war, Recurs eingewendet, und hatte das Ministerium des Innern darauf in einer durch die Kreisdirection zu Zwickau an das Königl. Justizamt Augustsburg gelangten Verordnung vom 4. April 1838 entschieden:

daß, da das Ministerium des Innern, in Betracht, daß vor der Hand weder die eine, noch die andere Voraussetzung, unter welcher die von der Gewerkschaft gesuchte Concession zu Anlegung einer Spinnfabrik in der ersten Kreisdirectionalverordnung vom 11. November 1836 für zulässig erachtet worden, sich erledigt habe, indem eben so wenig eine gütliche Vereinigung der Parteien über das Quotalverhältniß, nach welchem das vorhandene Wasser zwischen der Gewerkschaft und Gredingen getheilt werden solle, als eine Feststellung des Streitpunktes im Rechtswege erfolgt sei, für angemessen befunden habe, diese erste Entscheidung der Königl. Kreisdirection, als der Lage der Sache und den gegenseitigen Rechtsverhältnissen der Interessenten, so wie den auf letztere zu nehmenden Rücksichten entsprechend, wieder herzustellen, hiernach aber auch die der Gewerkschaft bereits ertheilte Concession wiederum aufzuheben sei, solches hiermit geschehe und der Schneidmühlengewerkschaft die Concessionsportuln mit 3 Thlr. 10 Ngr. — zu restituiren seien.

Gegen diese Verordnung ergriff nun die Schneidmühlengewerkschaft Recurs, worauf aber nach Ausweis einer vom 17. August 1838 ergangenen Kreisdirectionalverordnung das Ministerium des Innern es bei seiner ertheilten Entscheidung aus dem Grunde bewenden ließ,

weil der Stand der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den bei Ertheilung einer gewerblichen Concession Betheiligten für die Verwaltungsbehörden einen gewichtigen Grund abgeben könne und müsse, um eine Concession zu verweigern, und die höchste Verwaltungsbehörde allerdings, als Ausfluß des Oberaufsichtsrechts, die Befugniß und die Verpflichtung habe, die in der mittlern Instanz erfolgte Ertheilung von Concessionen, insonderheit in Folge eines von Betheiligten dabei erfolgten Widerspruchs, in so fern sich rechtliche oder auch nur administrative Bedenken dagegen herausstellten, wieder aufzuheben.

Obwohl nach dieser Verordnung die Schneidmühlengewerkschaft sich wenig Hoffnung auf günstigen Erfolg machen konnte, wendete sich dieselbe doch noch einmal in einer Immediatvorstellung an das Ministerium des Innern, um eine Abänderung der ertheilten Entscheidung zu erlangen, sie erhielt aber in einer Verordnung vom 11. October 1838 anderweit einen abfälligen Bescheid, aus welchem in materieller Beziehung Folgendes hervorzuheben ist.

Das Ministerium des Innern hat die Ansicht:

daß die Ertheilung einer Concession an sich weder als eine Gnadensache, noch als Privilegium zu betrachten sei. In wie weit dadurch die Erlaubniß zu einem gewerblichen Unternehmen ausgesprochen werde, bei welchem die Interessen und die Rechte dritter Personen betheilt sein könnten, setze selbige allemal voraus, daß

die letztern dabei und zwar vorher genügend erörtert, berücksichtigt und nöthigenfalls sichergestellt worden seien, und in so fern solches nach Beschaffenheit der Umstände nicht ausreichend geschehen sei, unterliege die von einer nachgesetzten Verwaltungsstelle ertheilte Concession der Zurücknahme oder Suspension von Seiten der Ober- oder resp. höchsten Behörde kraft des Oberaufsichtsrechts, nicht vermöge eines der Concession beigelegten Precariums, sondern ex causis justitiae.

Nicht, weil die im gegenwärtigen Falle von der Kreisdirection ertheilte Concession an sich für eine widerrufliche geachtet worden wäre, sondern um die noch nicht definitiv erörterten und entschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen der Schneidmühlengewerkschaft und Greding vorher in Richtigkeit gesetzt zu wissen, und mithin, wenn Greding seinen Widerspruch im Wege Rechts nicht zu begründen vermöchte, die Concession künftig ganz unwiderruflich ertheilen zu können, sei die von der Kreisdirection mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung Seiten Greding's und also in der That nur widerruflich ertheilte Concession suspendirt worden.

Durch diese von dem Ministerium des Innern ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze finden nun die Beschwerdeführer nicht bloß sich, sondern im Allgemeinen auch die Classe von Gewerbetreibenden, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe einer von der Regierungsbehörde zu ertheilenden Concession bedürfen, in einer sehr bedenklichen Weise gefährdet und suchen ihre Beschwerde insbesondere von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu begründen, indem sie behaupten,

1.

daß der Ertheilung der von ihnen nachgesuchten Concession zu Errichtung einer Spinnfabrik ein gegründetes Bedenken überhaupt nicht entgegengestanden habe, und

2.

daß in dem dem Ministerium des Innern zustehenden Oberaufsichtsrechte über das gewerbliche Concessionswesen das Befugniß, eine von der competenten Kreisdirection in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise bereits unwiderruflich ertheilte Concession aus Rücksichten auf bloße Privatinteressen wieder aufzuheben oder zu suspendiren, gar nicht enthalten sei.

Die Beschwerdeführer haben diese Behauptungen ausführlich begründet und namentlich

ad 1

angeführt, daß, wie aus der vorausgeschickten Geschichtserzählung sich ergebe, die Schneidmühlengewerkschaft seit einer langen Reihe von Jahren in der ungestörten Benutzung einer Wasserkraft sich befunden und mit Hilfe derselben eine ihr zugehörige Schneidemühle in Umtrieb gesetzt habe, daß ferner zwar ein Theil dieser Wasserkraft im Jahre 1822 an den Fabrikbesitzer Greding in Folge eines mit demselben abgeschlossenen Vertrags abgetreten worden, in Gemäßheit eben dieses Vertrags ein anderer Theil dieser Wasserkraft aber ihr eigenthümlich verblieben und zum Umtriebe ihrer Schneidemühle benutzt worden sei.

Nun sei es aber keineswegs ihre Absicht gewesen, mit dieser Wasserkraft eine Veränderung vorzunehmen oder den Lauf des Wassers auf irgend eine Weise zu alteriren, sondern dieser habe